



Landeskriminalamt Hamburg
Der Leiter
LKD Reinhard Chedor

Hamburg, den 15.03.2005
Tel.+49-(0)40-4286-70000
Fax -70109
LKAL@polizei.hamburg.de

Bundestag – Rechtsausschuss – Anhörung am 16.03.2005 zum Thema „Akustische Wohnraumüberwachung“ - Eingangsstatement

Es gilt das gesprochene Wort

Als Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des BKA (AG-Kripo) sehe ich mich in erster Linie als Praktiker und damit als Sachverständiger für die kriminaltaktischen und praktischen Auswirkungen des Urteils des BverfG und des vorliegenden Gesetzentwurfes zur akustischen Wohnraumüberwachung.

Ich möchte mich deshalb auf die praktischen Aspekte der Thematik beschränken und auf die aus der Sicht der Ermittlungen negativen Konsequenzen des Gesetzesentwurfes hinweisen.

Die akustische Wohnraumüberwachung wurde in Hamburg sehr restriktiv angewandt. In den Jahren 1999 bis 2003 haben wir in vier Verfahren nach der StPO und in einem Fall aus Gründen der Gefahrenabwehr eine entsprechende Maßnahme durchgeführt.

An Hand eines dieser Beispiele aus der Hamburger Ermittlungspraxis möchte ich Ihnen mögliche Folgen der rechtlichen Veränderungen vorstellen.

Sachverhalt: Tötungsdelikt

Im Mai 1999 wurde eine 26 jährige Spanierin auf Mallorca vermisst. Zuletzt war sie mit einem jungen Mann aus Hamburg gesehen worden, der sich als Tourist auf der Insel aufgehalten hatte. Umfangreiche Suchmaßnahmen auf der Insel blieben erfolglos, schließlich gingen die spanischen Behörden von einem Gewaltverbrechen aus.

Durch die Staatsanwaltschaft Hamburg wurde gegen den genannten Hamburger ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes eines Tötungsdeliktes eingeleitet. (Anzumerken ist an dieser Stelle, dass gegen den Mann bereits wegen des Verdachtes eines Sexualdeliktes ermittelt worden war.)

Nach drei Monaten wurden die sterblichen Überreste der Frau auf Mallorca von einem Schäfer gefunden, an der Leiche befanden sich keine verwertbaren Spuren mehr. Um den Tatnachweis zu führen, wurde als ultima ratio eine akustische Wohnraumüberwachung durch das Gericht angeordnet. Man ging davon aus, dass sich der Tatverdächtige seiner Ehefrau offenbaren würde.

Beide lebten zusammen in einer Zweizimmerwohnung. Gemäß dem Beschluss wurde entsprechende Technik in der Küche und dem Wohnzimmer installiert. Das Schlafzimmer wurde als Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von der Maßnahme ausgenommen.

Durch die Überwachungsmaßnahme konnten Gespräche zwischen den Eheleuten aufgezeichnet werden, deren Inhalte zusammen mit weiteren Zeugenaussagen das Gericht von der Täterschaft überzeugten.

Während der Verhandlung ergab sich durch eine Zeugin ein weiterer Tatvorwurf. Sie gab an, während des in Rede stehendenurlaubes auf Mallorca vom Beschuldigten vergewaltigt worden zu sein.

Urteil: Lebenslang – eine Revision beim BGH hatte keinen Erfolg.

Konsequenzen des Gesetzentwurfs

Unter Beachtung der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre die Maßnahme nicht durchzuführen gewesen, weil

- die im Sachverhalt vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte zu dem Verhältnis beider Personen und den Räumlichkeiten (Eheleute, Zweizimmerwohnung) nicht die Annahme gerechtfertigt hätten, dass Äußerungen, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen sind, nicht überwacht worden wären.

Selbst die vom Gericht vorgenommene räumliche Einschränkung (Schlafzimmer) hätte diesen Anforderungen nicht genügt.

Schwerpunkt: Tötungsdelikte

Anzumerken ist, dass von den im Zeitraum von 1999 bis 2003 in der Bundesrepublik durchgeführten 155 Verfahren, bei denen es zu einer akustischen Wohnraumüberwachung kam, 68 den Tatvorwurf Mord, Totschlag oder Völkermord zum Gegenstand hatten.

Gerade bei Tötungsdelikten wird in der Hoffnung auf geständnisgleiche Äußerungen regelmäßig auf die Kommunikation innerhalb des sozialen Nahbereichs bzw. bestimmter Vertrauensverhältnisse abgezielt.

Konsequenz der neuen Regelungen wäre, dass diese letzte mögliche Ermittlungsmaßnahme in einer Vielzahl dieser Gewaltverbrechen nicht mehr möglich wäre. Entsprechende Verurteilungen wären ebenso gefährdet, wie die Möglichkeit der Verhinderung weiterer Straftaten.

In erster Linie geht es doch nicht nur darum, ein Gewaltverbrechen in einer Beziehung aufzuklären sondern auch, weitere Tötungsdelikte und Gewaltdelikte von gefährlichen Tätern zu verhindern.

Raumüberwachungsmaßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr scheitern, zumindest in Hamburg, an der im Einzelfall nicht zu begründenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr.

Probleme der praktischen Umsetzung

Der Gesetzentwurf enthält Aspekte, die die praktische Polizeiarbeit vor erhebliche Schwierigkeiten stellt bzw. die akustische Raumüberwachung verhindert,

1. weil vor der Antragstellung eine Prognose hinsichtlich der Möglichkeit des Eingriffs in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erstellt werden muss.

Hierzu sind u.a. genaue Kenntnisse über die Personenverhältnisse erforderlich, die häufig mittels der bis dahin durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen (z.B. Observation, Überwachung der Telekommunikation) nicht erlangt werden konnten. Es sind ja genau diese Informationen, die durch einen Lauschangriff erst erhoben werden sollen. Wir wollen ja wissen: Wem würde sich der Täter offenbaren? Wer weiß von der Tat? Wer ist Mittäter? Wen müssen wir noch in unsere Ermittlungen einbeziehen? Direkt auf ein Geständnis durch die akustische Raumüberwachung zu hoffen, wird grundsätzlich eine zu hohe Erwartung sein.

2. weil eine laufende Maßnahme unterbrochen werden muss, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass geschützte Äußerungen, die den Kernbereich tangieren erfasst werden könnten.

Diese Bedingung schließt eine nur automatische Überwachung aus. Gefordert wird die personelle Begleitung der Maßnahme. Für die eingesetzten Beamten sind darüber hinaus die o.g. Anhaltspunkte häufig nur schwer erkennbar. Gründe hierfür sind:

- Fremde Sprachen und Dialekte
 - simultane Übersetzung wiederholtes Hören der Aufzeichnung
 - ggf. nur wenige Dolmetscher für bestimmte Dialekte
- Definition: Anhaltspunkt
 - Was und wie viel muss gesprochen werden, um es als Anhaltspunkt werten zu dürfen?
- Verwendung von Sprachcodes

3. weil beurteilt werden muss, wann eine unterbrochene Maßnahme wieder aufgenommen werden kann.

Die vorgelegte Regelung lässt ein stichprobenartiges Mithören zur Beantwortung dieser Frage nicht zu, sondern verweist auf die Eingangsbedingungen. Das bedeutet, dass zur erneuten Beurteilung der Anforderungen umfangreiche Begleitmaßnahmen, wie Observation, Einsatz von Videotechnik, etc. erforderlich sind.

Der Erfolg dieser Begleitmaßnahmen hängt dabei wesentlich von

- den Verhältnissen am Einsatzort und
(Art der Bebauung, Anzahl der Mietparteien, Verkehrsverhältnisse, Milieu, etc.)
- dem Verhalten der betroffenen Person ab
(konspiratives Verhalten, Gegenobservation, Kommunikationskreis, etc.).

Diesen Anforderungen werden die Bedingungen in der Praxis, insbesondere bei Tätern der organisierten Kriminalität, kaum gerecht.

4. weil dem Gericht später ggf. durch Unterbrechungen in der Aufzeichnung kein geschlossenes Überwachungsergebnis vorgelegt werden kann. Die enthaltenen Aufzeichnungslücken werden zu schwer widerlegbaren Manipulationsvorwürfen führen.

Der vorgelegte Entwurf enthält keine Möglichkeit der durchgehenden Dokumentation der Ereignisse, wie sie z.B. mit einem parallel mitlaufendem Beweisband (codiert, digitalisiert, Richterschlüssel) möglich wäre.

Die Erfahrungen in Hamburg im Bereich der Telekommunikationsüberwachung zeigen deutlich, dass in Verfahren der Schwerekriminalität von der Verteidigung ein großes Augenmerk auf die Überprüfung der lückenlosen Dokumentation gelegt wird.

Die angeführten Problemstellungen waren Gegenstand einer durch den Arbeitskreis II - Innere Sicherheit- der IMK zu diesem Thema eingesetzten Projektgruppe (aus AG-Kripo, UA FEK, UA RV), die sich mit den rechtlichen, kriminaltaktischen und praktischen Auswirkungen des Urteils des BverfG befasst hat.

Abschließend möchte ich herausstellen, dass ich es aus meiner beruflichen Erfahrung für richtig und wichtig erachte, dass sich die Bundesregierung entschlossen hat, den Vorschlag des Bundesrates zur Erweiterung des Deliktskataloges um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Laufe der parlamentarischen Beratungen zu prüfen.